

Stellungnahme
der Deutschen Krankenhausgesellschaft
zum
Referentenentwurf
einer
Neufassung der
Verordnung zum Anspruch auf Testung in Bezug
auf einen direkten Erregernachweis des
Coronavirus SARS-CoV-2
(Coronavirus-Testverordnung – TestV)

Stand: 11. Juni 2021

Inhaltsverzeichnis

Allgemeiner Teil	3
Besonderer Teil	4
Zu § 1 – Anspruch	4
Zu § 4 – Testung zur Verhütung der Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2.....	4
Zu § 7 – Abrechnung der Leistungen	6
Zu § 12 – Vergütung von weiteren Leistungen	6

Allgemeiner Teil

Mit dem vorliegenden Referentenentwurf einer Neufassung der Verordnung zum Anspruch auf Testung in Bezug auf einen direkten Erregernachweis des Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronavirus-Testverordnung – TestV) wird den Weiterentwicklungen auf Grundlage der in den vergangenen Monaten des Pandemiegeschehens gemachten Erfahrungen sowie den öffentlichen Diskussionen bezüglich der Abrechnungsverfahren in Coronavirus-Testzentren Rechnung getragen. Deshalb sieht der vorliegende Referentenentwurf u. a. Regelungen zur Abrechnungsprüfung und zusätzliche Prüfmöglichkeiten vor.

Darüber hinaus enthält der Referentenentwurf eine ergänzende Regelung, nach der Beschäftigte in Krankenhäusern auch die Selbsttestungen außerhalb der Arbeitszeiten und unabhängig von Testeinrichtungen am Arbeitsplatz durchführen können. Die Krankenhäuser begrüßen diese Ergänzung, verweisen jedoch auch auf weiterhin bestehende Unklarheiten bei der Durchführung von Testungen auf das Coronavirus SARS CoV-2 im Rahmen des einrichtungsspezifischen Testkonzeptes. Aufgrund stetig steigender Impfquoten und der mittlerweile ebenfalls in Kraft getretenen COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung (SchAusnahmV) ist es nicht nachvollziehbar, welchen Beitrag zur Erkenntnis des Infektionsgeschehens Tests an Geimpften oder Genesenen in Krankenhäusern leisten sollen. Deshalb sollte die TestV dahingehend angepasst werden, dass Krankenhäuser im Rahmen ihres Testkonzeptes von einer regelmäßigen Testung genesener oder geimpfter Beschäftigter sowie Besucherinnen und Besucher absehen können.

Eine detaillierte Erläuterung sowie Ausführungen zu weiterhin dringend benötigten Anpassungen sind dem Besonderen Teil zu entnehmen.

Besonderer Teil

Zu § 1 – Anspruch

Beabsichtigte Neuregelung

§ 1 Absatz 3 regelt, wann ein Anspruch nach den Absätzen 2 und 3 nicht besteht.

Stellungnahme

Sofern Anspruch auf Leistungen der Krankenhausbehandlung besteht, entfällt ein Anspruch nach den Absätzen 1 und 2. Für eine bestätigende Diagnostik nach einem positiven Antigen-Test wird allerdings auf die Absätze 1 und 2 verwiesen.

Aus Sicht der Krankenhäuser sollte auch diese bestätigende PCR-Diagnostik sowie eine variantenspezifische PCR-Testung im Kontext eines Krankenhausaufenthaltes Teil der Krankenhausbehandlung sein.

Änderungsvorschlag

§ 1 Absatz 3 Satz 3 TestV wird wie folgt geändert:

„**Dies gilt gleichermaßen** für die bestätigende Diagnostik mittels eines Nukleinsäure-nachweises des Coronavirus SARS-CoV-2 nach einem positiven Antigen-Test sowie für eine variantenspezifische PCR-Testung nach § 4b ~~besteht ein Anspruch nach den Absätzen 1 und 2.~~“

Zu § 4 – Testung zur Verhütung der Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2

Beabsichtigte Neuregelung

Mit einer Ergänzung in § 4 Absatz 1 wird eine Regelung aufgenommen, die es Beschäftigten in Einrichtungen nach § 4 Absatz 2 ermöglicht, Selbsttestungen auf das Coronavirus SARS CoV-2 auch außerhalb der Arbeitszeiten und unabhängig von Testeinrichtungen am Arbeitsplatz, beispielsweise zu Hause vor Arbeitsantritt, durchführen können. In diesem Fall besteht kein Anspruch auf Ausstellung eines Testzertifikates.

Stellungnahme

Die Krankenhäuser begrüßen die Ergänzung, wonach ihre Beschäftigten im Rahmen eines einrichtungsbezogenen Testkonzeptes die Möglichkeit erhalten, die Testungen zur Verhütung der Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 selbstständig ohne Aufsicht durchzuführen. Damit wird eine bestehende und mehrfach von den

Krankenhäusern geäußerte Verunsicherung, ob Krankenhäuser ebenfalls von den Regelungen der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung erfasst werden, gelöst. In der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung sind Selbsttests für Beschäftigte zur Verhinderung der Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 vorgesehen, während diese Testart in der TestV bislang nicht genannt wurde. Insofern stellt die vorgesehene Regelung eine Klarstellung dar.

Vor dem Hintergrund einer stetig steigenden Impfquote und der mittlerweile ebenfalls in Kraft getretenen COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung (SchAusnahmV) bleiben aus Sicht der Krankenhäuser jedoch erhebliche Unklarheiten, inwieweit vollständig geimpftes bzw. genesenes Krankenhauspersonal weiterhin bei den regelmäßigen Testungen zu berücksichtigen ist. Die gleiche Frage stellt sich auch hinsichtlich geimpfter oder genesener Besucherinnen und Besucher sowie Patientinnen und Patienten des Krankenhauses. Weder der SchAusnahmV noch der derzeit geltenden TestV lassen sich hierzu entsprechende Regelungen entnehmen. Dies sorgt in der Krankenhauspraxis für ein hohes Maß an Verunsicherung und erhebliche Unklarheiten.

Derzeitige wissenschaftliche Erkenntnisse lassen darauf schließen, dass das Risiko einer Übertragung des Coronavirus SARS-CoV-2 durch den genannten Personenkreis deutlich geringer ist als bei Vorliegen eines negativen Antigen-Schnelltests bzw. eines, wie im vorliegenden Referentenentwurf vorgesehenen, eigenständig durchgeführten Selbsttests bei symptomlosen infizierten Personen. Auf dieser Grundlage wurde die SchAusnahmV erlassen.

Vor dem Hintergrund dieser Erkenntnisse ist nicht nachvollziehbar, welchen Beitrag zur Erkenntnis des Infektionsgeschehens Tests an Geimpften oder Genesenen in Krankenhäusern leisten sollen. Aus diesem Grund und im Sinne einer Klarstellung ist die TestV dahingehend anzupassen, dass Krankenhäuser im Rahmen ihres Testkonzeptes von einer regelmäßigen Testung genesener oder geimpfter Beschäftigter absehen können. Entsprechende Regelungen sollten auch für Besucherinnen und Besucher gelten, die der Definition des Personenkreises für Ausnahmen in der SchAusnahmV entsprechen.

Änderungsvorschlag

§ 4 Absatz 1 TestV wird wie folgt ergänzt:

„Handelt es sich bei den Personen nach Satz 1 Nr. 2 und 3 um bereits vollständig geimpfte oder genesene Personen im Sinne der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung – SchAusnahmV, können die Einrichtungen oder Unternehmen von einer Testung absehen. Die Impfung gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 oder die Genesung von einer vorherigen Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 ist der Einrichtung oder dem Unternehmen durch Vorlage eines Impfnachweises nach § 2 Nr. 3 oder eines Genesenennachweises nach § 2 Nr. 5 COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung – SchAusnahmV nachzuweisen. Der Nachweis ist zu dokumentieren.“

Zu § 7 – Abrechnung der Leistungen

Beabsichtigte Neuregelung

§ 1 Absatz 3 regelt das Abrechnungsverfahren für die Leistungserbringer.

Stellungnahme

Bei Fällen, für die ein Prüfverfahren gemäß § 275c Abs. 1 SGB V mit dem Resultat einer Umwandlung in ambulante Abrechnungsfälle eingeleitet wurde, ist es nach der aktuell gültigen TestV mit Stand vom 8. März 2021 aufgrund der aufgeführten Frist in § 7 Abs. 4 TestV nicht möglich, bereits durchgeführte PCR-Tests gegenüber der KV abzurechnen. Daher ist eine Ausnahmeregelung von der Übermittlungsfrist für die vom MD herausgeprüften und umgewandelten Abrechnungsfälle dringend notwendig.

Änderungsvorschlag

§ 7 Absatz 4 TestV wird wie folgt ergänzt:

„Die Übermittlungsfrist gilt nicht für Fälle, für die gem. §275c Abs. 1 SGB V ein Prüfverfahren durch den Medizinischen Dienst eingeleitet wurde, mit dem Ergebnis, dass eine vollstationäre Behandlungsbedürftigkeit nicht vorgelegen hat.“

Zu § 12 – Vergütung von weiteren Leistungen

Beabsichtigte Neuregelung

§ 12 regelt die Vergütung von weiteren Leistungen.

Stellungnahme

Mit Ausnahme der Krankenhäuser können derzeit alle sonstigen Leistungserbringer im Sinne der TestV Personalkosten für die Durchführung von PoC-Antigen-Tests abrechnen: Pflegeheime, Eingliederungshilfe sowie Apotheken können 8 Euro abrechnen, die Vertragsärzte sogar 15 Euro. Gerade die Besuchertestungen stellen für die Krankenhäuser jedoch eine hohe Personalbelastung dar und verursachen Kosten, die derzeit nicht refinanziert werden. Es ist somit erforderlich, auch den Krankenhäusern eine Erstattung der Personalkosten zuteilwerden zu lassen.

Änderungsvorschlag

§ 12 Absatz 1 TestV wird wie folgt ergänzt:

„Satz 1 gilt entsprechend für die nach § 108 SGB V zugelassenen Krankenhäuser.“

§ 12 Absatz 3 TestV wird wie folgt ergänzt:

„Satz 1 gilt entsprechend für die nach § 108 SGB V zugelassenen Krankenhäuser.“